

# STADT FRIEDRICHSHAFEN

## Sitzungsvorlage

Ausfertigungen: RuG (2)

### Drucksache-Nr. 2018/

Dienststelle: Fachamt OB-Büro

Abt. Repräsentation und Gremien

Datum, Unterschrift: 22.10.2018

Gez. Schechinger

Aktenzeichen: RuG 005-02 Sc

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

	_____		_____
	_____	BM Köster	_____
	_____	EBM Dr. Köhler	_____
Stadt- und Stif- tunungspflege	_____	<input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister	_____

### Betreff: Feststellung von Hinderungsgründen bzgl. der Mitgliedschaft im Gemeinderat nach § 29 der Gemeindeordnung infolge der Wahl von Herrn Dieter Stauber zum Bürgermeister der Stadt Friedrichshafen

Anlage:

Gremium:	Vorberatung/Datum	vorgesehene Entscheidung/Datum	öffent- lich	nicht- öffentl.
Kultur- und Sozialaus- schuss				
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt				
Finanz- und Verwaltungs- ausschuss	05.11.2018			X
Gemeinderat		19.11.2018	X	

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<b><u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u></b>		ja	X nein
<b>Kosten:</b>	einmalige Kosten		Betrag: €
	jährliche Folgekosten:		
	Personalkosten:		Betrag: €
	Sachkosten:		Betrag: €
<b>Zuschüsse bzw.</b>	einmalige Einnahme(n)		Betrag: €
<b>Beiträge:</b>	laufende (jährlich)		Betrag: €
<b>MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:</b>			
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo.:
Haushalt Zepp.Stiftung	VWH	VMH	Fipo.:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			€
Noch bereitzustellen:			€
Deckungsvorschlag:			€

**Beschlussantrag:** (ggf. Fortsetzungsblatt verwenden)

1. Es wird festgestellt, dass aufgrund der Wahl von Herrn Dieter Stauber zum Bürgermeister der Stadt Friedrichshafen bei Herrn Dieter Stauber ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a der Gemeindeordnung gegeben ist. Herr Stauber scheidet deshalb gem. § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen aus.
2. Bei Herrn Rudolf Krafcsik liegt kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29 GemO vor. Er tritt damit in den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen anstelle des ausscheidenden Stadtrates Dieter Stauber ein.

**Begründung:**

Nach § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stellt der Gemeinderat fest, ob bei einem Mitglied des Gemeinderates bzw. bei einem nach § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nachrückenden Ersatzbewerber Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO eingetreten bzw. gegeben sind.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 der Gemeindeordnung genannt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handels-

gesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit **nicht mehr als 10 000 Einwohnern** auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung:

- Nr. 1: Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- Nr. 2: Verwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad;

Nr. 3: Schwägerte oder als verschwägert Geltende in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

### **I. Vorliegen eines Hinderungsgrundes bei Herrn StR Dieter Stauber:**

Aufgrund der Wahl von Herrn Dieter Stauber zum Bürgermeister der Stadt Friedrichshafen liegt bei Herrn Stauber mit dem Tag seines Amtsantrittes ein Hinderungsgrund für seine Mitgliedschaft im Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1a GemO vor. Dort ist geregelt, dass ein Beamter der Gemeinde nicht Gemeinderat sein kann. Hieraus ergibt sich auch, dass ein Bürgermeister einer Gemeinde nicht zugleich Gemeinderat sein kann (vgl. Kunze/ Bronner/Katz/, Kommentar zu § 29 der Gemeindeordnung, Rd.Nr. 2).

**Rechtsfolge:** Herr Stauber scheidet nach § 31 Abs. 1 GemO mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen aus.

## **II. Keine Hinderungsgründe liegen bei Herrn Rudolf Krafcsik vor:**

Ersatzbewerber für Herrn Stauber ist Herr Rudolf Krafcsik. Herr Krafcsik hat erklärt, dass er die Wahl in den Gemeinderat annimmt.

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Herrn Krafcsik keine Hinderungsgründe der o. g. Art festgestellt worden.

**Rechtsfolge:** Herr Krafcsik rückt als Ersatzbewerber für den ausscheidenden Stadtrat Dieter Stauber in den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen nach.